

Gebührensatzung

für die Jugendmusikschule der Stadt Ochsenhausen
vom 1. September 2023



Hier ist Zug drin!

STADT OCHSENHAUSEN
JUGENDMUSIKSCHULE

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745), und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ochsenhausen erhebt für den Unterricht an der Jugendmusikschule (JMS) die nachfolgenden Gebühren:

1. Unterrichtsgebühren für Kinder und Jugendliche				Ermäßigter Tarif für Schüler mit Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ochsenhausen	
	Minuten / Woche	Jahres- gebühr	monatl. Rate	Jahres- gebühr	monatl. Rate
1.1 Elementarstufe/Grundstufe					
Musikzwerge, Eltern-Kind-Gruppe für Kinder von 1 1/2 - 4 Jahren	45	348,00 €	29,00 €	294,00 €	24,50 €
Musikalische Früherziehung (MFE) für Kinder von 4 - 6 Jahren	60	402,00 €	33,50 €	342,00 €	28,50 €
Musikalische Grundausbildung (MGA) für Kinder von 6-8 Jahren	60	402,00 €	33,50 €	342,00 €	28,50 €
1.2 Instrumentalunterricht					
Klavierzuschlag		30,00 €	2,50 €	30,00 €	2,50 €
Einzelunterricht	20	774,00 €	64,50 €	660,00 €	55,00 €
Einzelunterricht	30	960,00 €	80,00 €	810,00 €	67,50 €
Einzelunterricht	45	1.392,00 €	116,00 €	1.170,00 €	97,50 €
2er Partnerunterricht	30	582,00 €	48,50 €	504,00 €	42,00 €
2er Partnerunterricht	45	792,00 €	66,00 €	672,00 €	56,00 €
3er Gruppenunterricht	30	492,00 €	41,00 €	408,00 €	34,00 €
3er Gruppenunterricht	45	582,00 €	48,50 €	504,00 €	42,00 €
3er Gruppenunterricht	60	684,00 €	57,00 €	594,00 €	49,50 €
4er Gruppenunterricht (und mehr)	45	468,00 €	39,00 €	396,00 €	33,00 €
4er Gruppenunterricht (und mehr)	60	570,00 €	47,50 €	480,00 €	40,00 €
1.3 Ergänzungsfächer					
Musiktheorie	45	282,00 €	23,50 €	258,00 €	21,50 €
1.4 Ensemblefächer (Gebührenfrei für Hauptfachschüler)					
Orchester, Ensembles, Bands		282,00 €	23,50 €	258,00 €	21,50 €

2. Erwachsenenunterricht

Erwachsenenzuschlag von 30% auf die Gebühr für Kinder und Jugendliche (Ziffer 1). Bei Erwachsenen, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden wird kein Erwachsenenzuschlag erhoben.

3. Gebühren für die Benutzung von Leihinstrumenten

für Violoncelli und Holzblasinstrumente	monatlich	18,00 €
für Violinen, Violen und Gitarren	monatlich	16,00 €
für Blechblasinstrumente	monatlich	14,00 €

4. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebührenschild entsteht bei den Unterrichtsgebühren an dem von der JMS mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme, bei der Gebühr für die Benutzung von Instrumenten am ersten Tag des Monats, wenn das Instrument bis zum 15. Tag des Monats, am ersten Tag des Folgemonats, wenn das Instrument nach dem 15. Tag eines Monats zur Benutzung ausgehändigt wird.

(2) Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheids, im Übrigen im Voraus am Ersten eines Monats, zur Zahlung fällig.

(3) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche in der genannten Dauer. Sie sind Jahresgebühren und für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferienzeiten zu entrichten. Die Gebührenerhebung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, sind die anteiligen Gebühren zu entrichten. Dabei wird jeder angefangene Monat voll berechnet.

§ 4

Gebührenermäßigung

(1) Für Kinder und Jugendliche werden folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren nach § 1 Ziff. 1 gewährt:

A) Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder aus einer Familie unterrichtet, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr wie folgt:

bei zwei Kindern	15 % Ermäßigung
bei drei Kindern	30 % Ermäßigung
bei vier und mehr Kindern	40 % Ermäßigung

Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Schüler mit Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ochsenhausen, und wird ohne Antrag gewährt.

B) Mehrfächerermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Instrumentalfächer, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Fach um 10%. Als erstes Fach gilt der höchstbewertete Unterricht. Die Mehrfächerermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

C) Sozialermäßigung

Auf Antrag wird entsprechend der nachfolgenden Aufstellung Sozialermäßigung gewährt. Maßgebend dabei ist, in welchem Verhältnis das anrechenbare Einkommen der Erziehungsberechtigten zum ermittelten Betrag (= doppelter Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz - jeweils gültige Fassung - plus Miete) steht. Dieser Antrag ist jährlich zum Schuljahresbeginn neu zu stellen.

anrechenbares Einkommen liegt über dem ermittelten Betrag	keine Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 76 % und 100 % des ermittelten Betrags	15 % Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 61 % und 75 % des ermittelten Betrags	25 % Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 50 % und 60 % des ermittelten Betrags	50 % Ermäßigung
anrechenbares Einkommen beträgt weniger als 50 % des ermittelten Betrags	75 % Ermäßigung

(2) Nach Anwendung der Geschwister-, Mehrfächer- bzw. Sozialermäßigung, sowie nach Erhalt weiterer Zuwendungen (z.B. Bildungspaket) ist ein monatlicher Eigenanteil von mindestens € 5,00 zu leisten.

§ 5**Erstattung von Unterrichtsgebühren**

(1) Fallen wegen Abwesenheit oder Krankheit der Lehrkraft oder aus sonstigen Gründen, die die JMS zu vertreten hat, während des Schuljahres mehr als vier Unterrichtsstunden aus, so wird auf Antrag für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde je 1/40 der Jahresunterrichtsgebühr zurückerstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.

(2) Ein Unterrichtsversäumnis durch den Schüler begründet keine Rückerstattung von Unterrichtsgebühren. Ausgenommen hiervon ist eine ununterbrochene krankheitsbedingte Abwesenheit von mehr als vier Wochen. Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag.

§ 6**Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Ochsenhausen, 9. Juni 2023

Andreas Denzel
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.